

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2019/323

**Beschlussvorlage****Entgeltvereinbarung für die Selma Lagerlöf-Schule in Wietzetze -  
Einrichtung einer Ersatzschule für Schülerinnen und Schüler mit  
sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale  
Entwicklung**

Kreisschulausschuss	11.09.2019	<b>TOP</b>	<b>13</b>
Kreisausschuss	21.10.2019	<b>TOP</b>	<b>15</b>
Kreisausschuss	21.10.2019	<b>TOP</b>	<b>7</b>
Kreisschulausschuss	13.11.2019	<b>TOP</b>	

**Beschlussvorschlag:**

**Vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch die Landesschulbehörde wird die Verwaltung beauftragt, mit der Selma Lagerlöf-Schule in Wietzetze die anliegende Entgeltvereinbarung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung abzuschließen.**

**Sachverhalt:**

Der Träger Peronnik e.V. hat zum Schuljahresbeginn 2019/2020 die Einrichtung einer Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung (Selma Lagerlöf-Schule in Wietzetze) auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg geplant. Das Genehmigungsverfahren durch die Landesschulbehörde ist nach Aussage von Peronnik e.V., bereits fortgeschritten und es zeichnet sich nach einjähriger Verzögerung eine positive Entscheidung der Landesschulbehörde für eine weitere Schule in freier Trägerschaft auf dem Gebiet des Landkreises ab.

In dieser Zeit wurde das Schulkonzept angepasst, der Schulstandort gewechselt und der Name der Schule geändert. Dies führte zu fortlaufenden Nachfragen und Prüfungen durch den Fachdienst. Es war zunächst ein Schulbeginn ab dem 01.09.2019 geplant, sobald die Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

**Angaben von Peronnik e.V.:**

- a. Die notwendige Schülerzahl von 12 Schülern und Schülerinnen (SuS) ist vorhanden (derzeit 15 SuS mit Fördergutachten Emotionale und Soziale Entwicklung (ES)).
- b. Ein Schulkonzept für SuS mit dem Fördergutachten ES wurde erstellt.
- c. Unterrichtsräume sind vorhanden und werden derzeit baulich angepasst.
- d. 6 Lehrkräfte und 3 pädagogische Kräfte stehen zur Verfügung.
- e. Eine Kostenaufstellung wurde erstellt (Prognose der Personal- und Sachkosten).

Nach Rücksprache mit der Landesschulbehörde ist das Genehmigungsverfahren für die FöS ES noch nicht abgeschlossen. Vom Schulträger wird nach jetzigem Kenntnisstand ein Schulstart nach den Herbstferien angestrebt.

Eine Entgeltvereinbarung mit dem örtlichen Schulträger, also dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, ist erforderlich um den Schulbetrieb wirtschaftlich abzusichern. Gesetzlich ist der Schulträger nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung abzuschließen. Ihr Abschluss ist von der Landesschulbehörde dennoch zur Auflage der Genehmigung gemacht worden. Denn hier sollen fast ausschließlich Kinder aus anderen Landkreisen beschult werden und deswegen ist unklar, ob die Finanzierung gesichert ist. Unter der Federführung der Stabstelle 03 – Justizariat, ist die anliegende Entgeltvereinbarung mit der Fachgruppe Schulen und dem Controlling erstellt worden. Erfahrungen aus anderen Entgeltvereinbarungen für Schulen in freier Trägerschaft sind aus verschiedenen Fachbereichen eingeflossen. Aufgrund der Erfahrungen aus den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den

Schulgeldleistungen für Schülerinnen und Schüler der Wendlandschule des DRK ist der Landkreis für die Schulgeldzahlungen zuständig. Dies trifft generell auch für Schülerinnen und Schüler (externe Schüler) aus anderen Gebietskörperschaften zu, die auf dem Kreisgebiet in Einrichtungen oder Familien leben, da es sich bei der Beschulung selbst nicht um eine Jugendhilfeleistung handelt.

Gegenstand der Entgeltvereinbarung ist, dass nur Schülerinnen und Schüler in der Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung aus externen Landkreisen aufgenommen werden, wenn sich diese vertraglich verpflichten die Schulgeldkosten zu übernehmen. Andernfalls soll die Entgeltvereinbarung widerrufen werden, da durch die Inklusion generell auch eine Beschulung an allgemeinbildenden Schulen möglich ist.

So soll ausgeschlossen werden, dass der Landkreis für Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen Schulgeld zahlt. Der Landkreis hat vom Schulträger Peronnik e.V. die schriftliche Vorlage der Kostenzusagen aller extern entsendenden Jugendämter gefordert und darum gebeten, eine nachhaltige Finanzierungsaufstellung einzureichen.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen nach der eingereichten Schülerliste noch keine verbindlichen Anmeldungen für einen Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis vor. Bisher liegt nach Angaben des Trägers lediglich ein Antrag auf Beschulung eines Landkreiskindes vor. Zum jetzigen Zeitpunkt entstehen für den Landkreis daher voraussichtlich keine Schulgeldkosten. Dies ändert sich, sobald Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis die Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung besuchen. Sollte der Schüler aus dem Landkreis aufgenommen werden, entstehen zum jetzigen Zeitpunkt mit Schulstart (ab dem ursprünglichen Zeitpunkt 01.09.2019 gerechnet) demnach Schulgeldkosten für den Landkreis in Höhe von 5.600 Euro für das Kalenderjahr 2019.

Diese 5.600 € ergeben sich aus der eingereichten Kostenaufstellung. Entsprechend der Kostenaufstellung mit Stand 23.04.2019 fallen für den Schulbetrieb der Schule jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 271.000 € an. Die Kostenaufstellung unterscheidet in Personalkosten und Sachkosten für Schulausstattung. Angegeben werden Personalkosten in Höhe von 245.000 € und Kosten für die Schulausstattung in Höhe von 26.000 €. Damit fällt nach der eingereichten Kostenschätzung je Schülermonat und Schüler/in mit „sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ES“ insgesamt ein Schulgeldbeitrag in Höhe von 1.400 € an.

Es besteht jedoch trotz der Verpflichtung für Peronnik e.V. aus der Entgeltvereinbarung zum Abschluss eines Vertrages zur Kostenübernahme mit entsendenden Kommunen ein Restrisiko für den Landkreis. Sollte sich die entsendende Kommune nicht an den Vertrag mit Peronnik e.V. halten, müsste der Landkreis einspringen. Generell ist der Landkreis für die Beschulung der Kinder und Jugendlichen auf dem Gebiet des Landkreises zuständig. Schulgeld ist keine Jugendhilfeleistung. Aus diesem Grund wäre der Landkreis für die Beschulung und damit auch zur Übernahme des Schulgeldes vorerst verpflichtet.

Auf der anderen Seite werden für Kinder des Landkreises, die einen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ES (emotionale und soziale Entwicklung) haben auch die Kosten für Integrationshelfer durch den Landkreis getragen.

**Kostenentwicklung der Integrationshilfen im Landkreis Lüchow-Dannenberg nach dem SGB VIII und SGB XII**

28.03.2019

Schuljahr	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
<b>Kosten pro Jahr</b>	759.806,08 €	952.986,67 €	1.147.219,92 €	1.639.834,50 €	1.700.021,98 €
<b>Fälle pro Jahr</b>	54	64	74	87	85

Sollten Kinder aus dem Landkreis in der Selma Lagerlöf-Schule in Wietetze beschult werden, könnte dies auch Auswirkungen auf die benötigte Anzahl von Integrationshelfern haben.

Die Einrichtung einer Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung in Freier Trägerschaft ergänzt das bisherige Angebot einer Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung in Freier Trägerschaft im Landkreis. Die Einrichtung einer landkreiseigenen Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung kann kurzfristig nicht realisiert werden und es ist fraglich, ob für die Anzahl der möglichen Interessenten aus dem Landkreis ein eigener Schulbetrieb sinnvoll ist, wenn dieser nicht in gewollter Konkurrenz zum bisherigen Angebot stehen soll.

**Bedarf an FöS ES im Landkreis:**

Nach §106 NSchG ist der Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Der Schulträger ist verpflichtet, das notwendige Schulangebot organisatorisch vorzuhalten. Trotz des Voranschreitens des inklusiven Gedankens an allgemeinbildenden Schulen besteht

weiterhin rechtlich die Möglichkeit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung an einer Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt zu beschulen (Elternwille). Aus diesem Grund gibt es seit Jahren im Landkreis Lüchow-Dannenberg die Elbe-Jeetzel-Schule Dannenberg mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Freier Trägerschaft. Mit dem Träger der Elbe-Jeetzel-Schule wurde eine Entgeltvereinbarung getroffen. Seit dem Schuljahr 2008/2009 ist die Anzahl der gemeldeten beschulten Schülerinnen und Schüler von 99 auf 170 Schülerinnen und Schüler gestiegen. Ein alternatives Angebot an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung gibt es im Landkreis nicht. Daher steht für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf ES auch ausschließlich das Konzept der Elbe-Jeetzel-Schule Dannenberg zur Verfügung. Das Angebot zur Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf ES würde sich entsprechend erweitern.

Nach Angaben der Landesschulbehörde gibt es nach dortigem Kenntnisstand (Juni 2019) an 13 Grundschulen 26 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung und an 5 weiterführenden Schulen im Sekundarbereich I 72 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung. Insgesamt werden derzeit 98 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung an den allgemeinbildenden Schulen im Landkreis beschult. Hieraus lässt sich nicht ableiten, ob ein Interesse der Erziehungsberechtigten (Elternwille) an einer Beschulung in einer Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung besteht. Es wird aber aufgezeigt, dass es Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung an allgemeinbildenden staatlichen Schulen gibt.

Die notwendige Schülerzahl für die Genehmigung der Selma Lagerlöf-Schule in Wietzette durch die Landesschulbehörde von min. 12 SuS wird durch Kinder erreicht, die in Einrichtungen des Schulträgers (Peronnik e.V.) betreut werden bzw. dort in Einrichtungen leben. Aus diesem Grund ist aus der eingereichten Schülerliste auch ersichtlich, dass die angemeldeten Schüler von anderen Trägern in den Landkreis entsandt wurden.

Ferner bestätigen auch die sozialen Dienste des Jugendamtes, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen in eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung untergebracht werden können.

#### **Anlagen:**

Entgeltvereinbarung Selma Lagerlöf-Schule Wietzette

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Generell ist die Einrichtung von Privatschulen eine verfassungsrechtliche Pflicht der Länder, diese sind zu fördern und zu schützen, da sie gewünscht sind und den Staat auch in gewisser Weise entlasten. Die Einrichtung von Ersatzschulen wird daher vom Land unterstützt. Das Land gewährt jedoch keinen vollständigen Kostenausgleich.

Ferner gibt es eine Wartefrist, denn nur anerkannte Ersatzschulen haben einen Anspruch auf Finanzhilfe. Eine Anerkennung als Ersatzschule kann nach §148 NSchG erst 3 Jahre nach Genehmigung des Schulbetriebes auf Antrag erfolgen, um die Gleichwertigkeit und Gleichartigkeit zu staatlichen Schulen sicherzustellen. Nach §149 I NSchG gewährt das Land dem Träger der anerkannten Ersatzschule (§148 NSchG) nach Ablauf von drei Zeitjahren seit Aufnahme des Schulbetriebes der Schule auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten. Zu beachten ist, dass nur der Träger der Schule anspruchsberechtigt ist, in diesem Fall Peronnik e.V.. Der Landkreis kann diesen Antrag nicht stellen. Aus diesem Grund wurde in der Entgeltvereinbarung aufgenommen, dass bei Nichtstellung dieses Antrages eine Kündigung der Entgeltvereinbarung erfolgt. Nach §149 Abs. V NSchG ist der Anspruch auf Finanzhilfe für jedes Schuljahr innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen. Aus diesem Grund wurde in der Entgeltvereinbarung aufgenommen, dass bei Nichtstellung des Antrages auf Finanzhilfe eine Kündigung der Entgeltvereinbarung erfolgt.

Von den Schulträgern wird erwartet, dass sie für den Betrieb Ihrer Schulen einen eigenen Deckungsbeitrag für die anfallenden Kosten aufbringen. Dieser Deckungsbeitrag kann gespeist werden durch Zuwendungen, Schulgeld und eigenen Mitteln. Ebenso darf innerhalb der Dreijahresfrist jedoch keine weitere freiwillige Finanzhilfe durch die Kommune erfolgen.

Für die Selma Lagerlöf-Schule in Wietzette würde der Landkreis für seine eigenen Kinder und Jugendlichen Schulgeld bezahlen, dies ist auch nach Auskunft der Landesschulbehörde in den ersten

3 Jahren zulässig. Die Höhe des gesamten Schulgeldes darf keinen Separierungscharakter haben, wird aber den nicht durch den Zuschuss des Landes abgedeckten Kostenteil tragen müssen. Wenn nach einem Ablauf von 3 Zeitjahren eine Anerkennung der Selma Lagerlöf-Schule in Wietetze mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung als anerkannte Ersatzschule erfolgt, hat Peronnik e.V auf Antrag einen Anspruch auf Finanzhilfe durch das Land, so dass das durch den Landkreis zu zahlende Schulgeld je Schüler sinkt. Nach Ablauf der 3 Jahre Wartefrist ist nach jetzigem Kenntnisstand anhand der eingereichten Kostenaufstellung zu erwarten, dass die Höhe des Schulgeldes dem der anderen Förderschulen im Landkreis entspricht.

---